

V e r k ü n d e t
am 8. Juli 1958
Romacker, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2338 092

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion in M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Optikermeister Oswald B [REDACTED] in O [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 29. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am 11. Mai 1957 gegen 21.30 Uhr mit seinem Leichtmotorrad (123 ccm) die Andernacher Straße in Koblenz - Lützel in Richtung Koblenz-Stadtmitte. Einige Meter vor ihm fuhr ebenfalls auf einem Motorrad sein Angestellter V[REDACTED]. Als sich beide dem Bahnübergang näherten, dessen Gleis von links aus dem Lager der Firma K[REDACTED] und M[REDACTED] in spitzem Winkel über die Straße verläuft, fuhr eine Lokomotive rückwärts aus dem Lager über die Straße in Richtung Güterbahnhof. V[REDACTED] konnte mit einer Ausweichbewegung nach rechts an der Lokomotive, die etwa in der Mitte des Weges zum Stehen kam, vorbeifahren und sein Fahrzeug kurz danach zum Halten bringen. Der Kläger dagegen stürzte bei dem gleichen Fahrversuch auf dem rechts der Straße gelegenen Sommerweg. Dabei zog er sich Verletzungen zu.

Für seinen Schaden hat der Kläger die Beklagte verantwortlich gemacht. Er hat von ihr mit der Klage zunächst einen Teilbetrag von 1900 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hatte in seinem ersten Urteil den Anspruch auf Zahlung von 1900 DM zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Klage hinsichtlich des Schmerzensgeldes abgewiesen, weil es der Ansicht war, der Kläger könne von der Beklagten nur aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung Schadensersatz fordern. Auf die Berufung

- 3 -

des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den Anspruch des Klägers auf Zahlung von 1900 DM und den Schmerzensgeldanspruch in vollem Umfange dem Grunde nach bejaht.

Im weiteren Verfahren vor dem Landgericht hat der Kläger den Anspruch auf Erstattung seines materiellen Schadens auf 15000 DM erhöht. Das Landgericht hat in seinem zweiten Urteil dem Kläger 4945,61 DM und ein Schmerzensgeld von 1600 DM zugesprochen. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger drei Viertel seines künftigen Schadens zu ersetzen. Das Oberlandesgericht hat, nachdem beide Parteien Berufung eingelegt hatten, am 29. Mai 1957 folgendes Grund- und Teilurteil erlassen:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 31. Oktober 1956 verkündete Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Koblenz teilweise abgeändert und neu gefaßt wie folgt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Januar 1952 zu zahlen, ferner ein Schmerzensgeld in Höhe von 500 DM.
2. Die weitergehenden Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte sind auch, soweit sie noch nicht durch das Urteil des erkennenden Senats vom 20. Mai 1953 - 1 U 480/52 - dem Grunde nach zuerkannt sind, dem Grunde nach in voller Höhe gerechtfertigt.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren aus dem Unfall vom 11. Mai 1952 entstehenden Schaden in vollem Umfange zu ersetzen.
4. Das Urteil ist bezüglich des Ausspruchs zu 1.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2000 DM vorläufig vollstreckbar.

II. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Mit ihr erstrebt sie, daß die Klage abgewiesen wird, soweit dem Kläger mehr als 2000 DM zugesprochen worden sind. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht der Beklagten nach §§ 823 Abs. 1, 31, 89 BGB bejaht und angenommen, die vertretungsberechtigten Organe der Beklagten treffe ein Verschulden, weil sie es versäumt hätten, für die Benutzung des Privatgleisanschlusses der Firma K [REDACTED] und M [REDACTED] ausreichende Anweisungen zu geben.

Für diesen Gleisanschluß hatte das Eisenbahnbetriebsamt folgende Dienstvorschrift erlassen:

"Vor dem Übergang der Andernacherstraße haben die Bedienungsfahrten zu halten. Wegen der Breite der Straße und des sehr starken Kraftverkehrs muß beim Überfahren der Straße die Straße nach beiden Richtungen von je einem Rangierbediensteten abgesperrt werden. Während die Rangierabteilung vor dem Wegübergang hält, geben sie auf der Straße "Halt" durch seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme. Hierbei haben sie die rot-weiße Signalflagge zu benutzen. Bei Dunkelheit oder Nebel ist eine rotabgeblendete Handlaterne zu benutzen, die von oben nach der Seite zu schwenken ist. Wenn die Straße wieder frei ist, ist von einem Rangierbediensteten das Zeichen "Straße frei" folgendermaßen zu geben: Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme. Handfläche nach vorne, dann Winken in der Verkehrsrichtung, indem die Hand in einem Kreisbogen am Körper vorbeigeführt wird, daß sie fast

die andere Schulter berührt. Während der ganzen Bewegung soll der Arm in der Höhe der Schulter bleiben. Beim Ergeben des Zeichens "Halt" soll der Bedienstete grundsätzlich mit dem Rücken oder der Brust und beim Geben des Signals "Straße frei" mit der Schulterfront dem aufzuhaltenden Verkehr zugewendet stehen. Der Lokführer hat außerdem bei der Überfahrt unausgesetzt die Dampf Glocke ertönen zu lassen. Die Geschwindigkeit bei der Rangierfahrt darf 5 km/h nicht übersteigen."

Nach den eigenen Vorbringen der Beklagten hat ihr Lokführer einmal ein etwa zwei Sekunden langes Pfeifsignal gegeben, als er bei dem Herausfahren aus dem Lager der Firma K [REDACTED] & M [REDACTED] mit dem Tenderende der rückwärts fahrenden Lokomotive die Straße erreicht hatte. Dagegen hat der Lokführer beim Überqueren der Straße selbst kein weiteres Signal mehr gegeben. Ferner hat der Rangieraufseheranwärter B [REDACTED] entgegen der Betriebsvorschrift nicht mit einer roten Laterne, sondern mit einem weißen Licht Signal gegeben. Er hat bei seiner Vernehmung als Zeuge erklärt, die rote Scheibe seiner Laterne sei abends beim Reinigen zerbrochen; Ersatz sei nicht zu beschaffen gewesen, weil der Geräteverwalter um diese Zeit nicht anwesend sei.

Das Berufungsgericht macht der Beklagten in erster Linie zum Vorwurf, daß sie nicht angeordnet hat, was zu tun ist, wenn, wie hier, eine Lokomotive verwendet wird, die nicht mit einer Dampf Glocke (Läutewerk) ausgerüstet ist. Hierzu ist in dem ersten Urteil des Berufungsgerichts, an das es jetzt anknüpft, im wesentlichen ausgeführt:

Die Beklagte habe selbst vorgetragen, daß Lokomotiven mit Dampf Glocken, für die hier eine Regelung getroffen wurde, nur auf Nebenstrecken verwandt würden. Da die Dienstvorschrift nicht ergänzt oder geändert worden sei, habe das

Lokpersonal darüber zu befinden gehabt, auf welche Weise das unausgesetzte Läuten der Dampfglocke zu ersetzen gewesen sei. So habe sich, wie der vorliegende Fall zeige, ein Lokführer auf den Standpunkt stellen können, ein einmaliges kurzes Signal mit der Dampfpfeife reiche aus. Das aber sei unrichtig. Der Bahnübergang, der zum Lager der Firma K & M führe, bilde für den Straßenverkehr besonders bei Dunkelheit einen ungewöhnlichen Gefahrenpunkt. Die Straße Andernach-Koblenz sei sehr verkehrsreich. Da der Schienenweg - in Richtung Koblenz gesehen - von links her in einem spitzen Winkel auf die Straße führe, könne ein Kraftfahrer auch bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit eine Lokomotive, die in Richtung Güterbahnhof die Straße überquere, zunächst für ein entgegenkommendes, auf der anderen Straßenseite fahrendes Straßenfahrzeug halten. Das Warnkreuz sei so angebracht, daß es von den Scheinwerfern der Kraftfahrzeuge nicht angestrahlt werde. Daß der Übergang nur selten benutzt werde, sei eher geeignet, seine Gefährlichkeit zu erhöhen als zu vermindern. So sei denn auch in der Dienstordnung vorgeschrieben, daß unausgesetzt geläutet werde. Ein einmaliges Pfeifen bei Beginn der Straßenüberquerung sei keine hinreichende Warnung der Verkehrsteilnehmer, denn ein solcher Pfiff könne von einem herannahenden Kraftfahrer, vor allem wegen der Nähe des Güterbahnhofs, leicht mißgedeutet oder überhört werden. Daher habe vorgeschrieben werden müssen, daß während der gesamten Überquerung, die bei der Breite der Straße und der geringen Geschwindigkeit der Lok einige Zeit in Anspruch nehme, unausgesetzt oder doch mehrmals zu pfeifen sei. Das werde durch eine Dienstvorschrift der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn bestätigt, die etwa ein Jahr nach dem Unfall ergangen sei. In dieser Vorschrift werde angeordnet, daß anstelle des Läutesignals

mehrmals das Achtungssignal mit der Dampfpfeife zu geben sei.

Des weiteren ist das Berufungsgericht der Ansicht, die Leitung des Betriebsamtes der Beklagten habe Vorsorge dafür treffen müssen, daß der Rangieraufseheranwärter B. sich sofort eine Ersatzscheibe aus dem Gerätelager habe beschaffen können, nachdem ihm die rote Blendscheibe seiner Laterne zerbrochen sei. Rote Blendlaternen seien unerlässlich, um den Rangierbetrieb ordnungsgemäß durchführen zu können. Eine gewissenhafte Betriebsamtsleitung müssen daher dafür sorgen, daß das Personal zu jeder Tages- und Nachtzeit die Möglichkeit habe, sich mit unentbehrlichen Ersatzteilen zu versorgen.

2. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Anforderungen an die Kodifizierung von Anordnungen überspannt. Es sei gar nicht möglich, alle denkbaren Möglichkeiten in Vorschriften zu bannen. Ein solcher Versuch habe nur zur Folge, daß der Umfang der Vorschriften ins Unangemessene anschnelle und daß sie daher praktisch gar nicht durchgeführt werden könnten. Andererseits werde durch ein solches Übermaß von Vorschriften die Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit des einzelnen Beamten viel zu sehr eingeengt. Hier habe sich aus der gegebenen Lage ohne weiteres ergeben, daß das Läuten bei Fehlen eines Läutewerks durch Pfeifsignale habe ersetzt werden müssen. Das sei ja auch geschehen, denn der Lokführer habe vor der Ausfahrt auf die Straße ein lang anhaltendes Pfeifsignal gegeben. Fehle es an einer Laterne mit roten Scheiben, so sei das Nächstliegende, die Verkehrsteilnehmer mit einer hellen Laterne zu warnen.

3. Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht jedenfalls zur Frage des Warnsignals keine zu hohen Anforderungen an die Maßnahmen gestellt, die von der Beklagten an einer solchen Gefahrenstelle zum Schutz des öffentlichen Verkehrs getroffen werden müssen. Das Maß dessen, was für die Sicherheit des Verkehrs zu geschehen hat, hängt von den gesamten Umständen, besonders von den örtlichen Verhältnissen und der Größe der Gefahren ab, die ein bestimmter Verkehrsvorgang für andere mit sich bringt. Bei den örtlichen Verhältnissen, wie sie im vorliegenden Fall festgestellt sind, bedeutet das Überqueren der verkehrsreichen Andernacherstraße mit einer Lokomotive besonders bei Dunkelheit eine außerordentliche Gefahrenquelle. Das rechtfertigt es, von der Beklagten für diesen Verkehrsvorgang eine besonders große Vorsicht und Sorgfalt zu verlangen. Sie muß alles tun, was erforderlich ist, um die Gefahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Hierzu gehört, daß die Beklagte ihrem Personal für diesen gefährlichen Verkehrsvorgang genaue Anweisungen erteilt. Das hat sie zwar in der oben wiedergegebenen Betriebsvorschrift schon weitgehend getan. Es wäre aber, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei angenommen hat, ihre Pflicht gewesen, ihre Anweisungen auch auf den naheliegenden Fall zu erstrecken, daß eine ohne Dampflocke ausgerüstete Lokomotive verwendet wird. Gewiß kann von der Beklagten nicht verlangt werden, daß sie die entferntesten Möglichkeiten, die sich in ihrem Betriebe ergeben können, in ihren Dienstanweisungen im einzelnen regelt. Um einen solchen selten vorkommenden Fall, der keiner Regelung bedürft hätte, handelt es sich aber hier nicht. Wie die Beklagte selbst vorträgt, wurden damals Lokomotiven mit Läutewerk (Dampflocke), also Lokomotiven, für welche die Beklagte in ihrer Betriebsvorschrift eine Regelung getroffen

hatte, nur noch auf kleinen Bahnhöfen verwandt. Damit hat die Beklagte ersichtlich behaupten wollen, daß der Rangierbetrieb zwischen dem Lager der Firma K. & M. und dem Güterbahnhof so wie am Unfalltage mit Lokomotiven durchgeführt wurde, die keine Dampflocke hatten. Dann lag es aber nahe, auch hierfür Anordnungen zu erlassen oder das Rangierpersonal ausreichend darüber zu unterrichten, wie bei Verwendung einer solchen Lokomotive die Verkehrsteilnehmer auf der Straße zu warnen sind. Daß sich das ohne besondere Anordnung oder Belehrung von selbst ergeben habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Notwendigkeit einer Anordnung oder Unterweisung ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Lokführer der Beklagten ein einmaliges Pfeifsignal beim Erreichen der Straße für ausreichend gehalten und bei seiner Vernehmung als Zeuge erklärt hat, ihm sei nicht bekannt, daß eine Vorschrift bestehe, wonach er solange Signal geben müsse, wie er die Straße überquere. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß es bei den hier festgestellten Verhältnissen, vor allem wegen der besonderen Gefährlichkeit des Verkehrsvorgangs Pflicht der Beklagten gewesen wäre, ihren Angestellten allgemeine Anweisungen zu geben und daß sie ihnen nicht die Entscheidung darüber überlassen durfte, wie sie die Verkehrsteilnehmer warnten. Daß es an dieser Gefahrenstelle nötig ist, auch beim Überqueren der Straße mehrmals ein Warnsignal mit der Dampfpeife zu geben, hat das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsverstoß dargelegt. Es hat rechtsirrtumsfrei angenommen, daß zwischen dem Verschulden der Beklagten und dem Unfall des Klägers ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Wie es feststellt, hätte der Kläger auch bei dem Geräusch seines Motorrades die Lokomotive früher bemerkt, wenn er durch ein wiederholtes oder anhaltendes Signal mit

der Dampfkeife gewarnt worden wäre.

Da die Beklagte schon auf Grund dieses Sachverhalts nach § 823 Abs. 1 BGB für den Schaden des Klägers einzustehen hat, bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob ihr auch aus den vom Berufungsgericht angeführten weiteren Gründen ein Verschulden zur Last zu legen ist.

II.

Ein Mitverschulden des Klägers hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Seine Ausführungen zu dieser Frage beruhen weitgehend auf Erwägungen tatsächlicher Art. Sie können daher mit der Revision nur in beschränktem Umfang angegriffen werden. Einen Rechtsirrtum oder einen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze oder denkgesetzliche Regeln lassen sie nicht erkennen. Auch die Verfahrensrügen, die die Revision in diesem Zusammenhang erhebt, sind nicht begründet.

1. Den Kläger könnte ein Verschulden treffen, wenn die Behauptung der Beklagten zuträfe, der Rangierer B. [REDACTED] habe auf der mitte der Straße gestanden und dort mit einer weißen Lampe Warnzeichen gegeben. Das Berufungsgericht hat sich jedoch wegen der widersprechenden Aussagen der Zeugen außerstande gesehen, den Standort des B. [REDACTED] zu klären. Da es Sache der Beklagten war, das Verschulden des Klägers nachzuweisen, ist es mit Recht von der nicht widerlegten Behauptung des Klägers ausgegangen, daß das Lichtzeichen an der linken Seite der Straße in der Nähe der Toreinfahrt zum Lager der Firma K. [REDACTED] & M. [REDACTED] gegeben worden ist.

Daß ein solches Zeichen den Kläger rechtzeitig hätte warnen müssen, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts ebenfalls nicht geklärt.

Die Revision vermißt im Berufungsurteil nähere Angaben darüber, worin die Widersprüche in den Zeugenaussagen bestehen. Sie macht geltend, die allgemeine Behauptung, es beständen Widersprüche, reiche zur Begründung nicht aus. Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet, denn die Zeugen der Beklagten und der vom Kläger benannte Zeuge Hans-Hermann V. ^{haben} über den Standort des Rangierers bei Abgabe des Lichtzeichens eindeutig entgegengesetzte Angaben gemacht. Die Revision hat in ihrer Revisionsbegründung zwar die ihr günstigen Aussagen der Zeugen B. und V. wiedergegeben und auch die Bekundung des Gegenzeugen V. auszugsweise angeführt, dabei aber seine Erklärung übergangen, der Mann mit der schwenkenden Lampe habe am Ausgang des Fabrikgeländes gestanden und sei dort stehen geblieben. Bei diesem offen zutage liegenden Widerspruch in den Aussagen der Zeugen war es nicht erforderlich, daß das Berufungsgericht hierzu nähere Erläuterungen gab.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht bewiesen, daß der Kläger mit einer höheren Geschwindigkeit als 40 bis 45 km/st gefahren ist. Diese Geschwindigkeit ist entgegen der Meinung der Revision auch dann nicht zu beanstanden, wenn der Kläger wegen eines entgegenkommenden Krafttradfahrers abblenden mußte. Er hatte, wie das Berufungsgericht in seinem ersten Urteil übereinstimmend mit dem Landgericht festgestellt hat, bei dieser Geschwindigkeit einen Bremsweg von höchstens 16 m und konnte sein Fahrzeug daher innerhalb der Sichtweite von 25 m zum Stehen bringen.

3. Allerdings muß der Kraftfahrer, wie die Revision mit Recht hervorhebt, auf einer öffentlichen Straße jederzeit mit unbeluchteten Hindernissen rechnen. Er muß daher seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er beim Auftauchen eines Hindernisses in der Fahrbahn in der Lage ist, sein Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Das hat aber auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat dem Kläger zugute gehalten, daß die Lokomotive bei der Dunkelheit und dem spitzen Winkel, in dem die Schienen die Straße kreuzen, den Eindruck eines auf der Straße entgegenkommenden Lastkraftwagens machte und daß der Kläger die Lokomotive mit dem Scheinwerfer seines Motorrades erst erfassen konnte, als sie schon auf der Mitte der Fahrbahn war. Das Berufungsgericht hält es für möglich, daß der Kläger durch das plötzliche Auftauchen der Lokomotive in Schrecken versetzt wurde, billigt ihm eine Schrecksekunde zu und ist der Meinung, sein Verhalten sei als Schreckreaktion auch dann verständlich und erklärlich, wenn er die Lokomotive auf eine Entfernung gesehen habe, die zum Anhalten ausgereicht hätte. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Kläger das Motorrad noch keinen vollen Monat gefahren habe, mit ihm noch nicht vertraut und deshalb verpflichtet gewesen sei, besonders vorsichtig und langsam zu fahren. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Mit der Behauptung der Beklagten, der Kläger sei mit dem Motorrad nicht hinreichend vertraut gewesen und deshalb zu schnell gefahren, hat das Berufungsgericht sich in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich

befast. Es hält diese Behauptung nicht für erwiesen und hat ausgeführt: Die Behauptung der Beklagten sei zwar eine mögliche Erklärung für den Unfall. Für sie bestehe aber kein hinreichender tatsächlicher Anhalt. Ihr müßten vielmehr andere gleich naheliegende Möglichkeiten gegenübergestellt werden. Diese Würdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und zeigt keinen rechtlichen Irrtum.

5. Soweit die Revision darauf hinweist, daß Polizeimeister K. in seinem Bericht den Kläger für allein-schuldig erachtet habe, will sie, wie die Erwähnung des § 286 ZPO zeigt, ersichtlich geltend machen, das Berufungsgericht habe sich in seinem Urteil mit der Ansicht des Polizeibeamten auseinandersetzen müssen. Diese Rüge ist ebenfalls nicht stichhaltig. Ob den Kläger ein Verschulden trifft, hatte allein das Berufungsgericht auf Grund des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme selbständig zu entscheiden. Es hat seine Meinung, ein Verschulden des Klägers sei nicht nachgewiesen, erschöpfend begründet. Dabei war es nicht verpflichtet, sich mit der von seiner Ansicht abweichenden Auffassung des polizeilichen Schlußberichts näher zu befassen.

III.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision der Beklagten

zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß

Bundesrichter H. Meyer ist
- nach der Unterschrift des
ebenfalls beurlaubten Vorsitzen-
den - beurlaubt, ortsabwesend
und dadurch an der Unterschrift
behindert.

Dr. Karl E. Meyer